
S 17 KR 691/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 KR 691/19
Datum	19.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 440/21
Datum	24.05.2022

3. Instanz

Datum	13.01.2023
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts K ln vom 19.04.2021 wird zur ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

 

Tatbestand

 

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die Mitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten durch K ndigung beendet wurde.

 

Der am 00.00.1988 geborene Kl ger war seit 05.10.2013 bei der Beklagten als

Student kranken- und pflegeversichert. Auf Grund zahlreicher Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug und daraus resultierenden Beitragsrückständen wurde der Kläger auf Grund einer Mitteilung der Beklagten zur fehlenden Krankenversicherung durch die Hochschule R. zum 31.08.2018 exmatrikuliert. Mit Schreiben vom 28.09.2018 kündigte der Kläger daher seine Mitgliedschaft "fristlos" und bat um sofortige Beendigung der Mitgliedschaft mit Eingang seines Schreibens bei der Beklagten.

Ä

Die Beklagte bestätigte den Eingang der Kündigung am 28.09.2018 zum 30.11.2018 durch Kündigungsbestätigung vom 01.10.2018. Zuletzt habe eine Pflichtmitgliedschaft bestanden. Sie wies zugleich darauf hin, dass die Kündigung nur wirksam werde, wenn er innerhalb der Kündigungsfrist der zur Meldung verpflichteten Stelle (z.B. dem Arbeitgeber oder der Agentur für Arbeit) eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung nachweise. Sofern keine zur Meldung verpflichtete Stelle vorhanden sei, so sei die Mitgliedsbescheinigung innerhalb der Kündigungsfrist der bisherigen Krankenkasse vorzulegen.

Ä

In einem weiteren Schreiben vom selben Tag erläuterte die Beklagte noch einmal die Kündigungsfrist (Ablauf des nächsten Kalendermonats nach Zugang der Kündigung, sofern bereits 18 Monate eine Mitgliedschaft bestand). Sie wies nochmals darauf hin, dass die Kündigung erst wirksam werde, wenn der Kläger bis zum 30.11.2018 eine Mitgliedsbescheinigung der neu gewählten Krankenkasse vorlege.

Ä

Mit Schreiben vom 05.10.2018 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie Kenntnis von dessen Exmatrikulation erhalten habe und bat um Mitteilung zum aktuellen Versicherungsschutz bzw. beruflichen Status des Klägers. Es bestehe die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung im Anschluss an die studentische Versicherung, wenn der Kläger eine entsprechende Beitrittserklärung abgebe.

Ä

Gegen die Kündigungsbestätigung legte der Kläger am 10.10.2018 Widerspruch ein. Seine Kündigung sei explizit keine fristgebundene, sondern eine fristlose Kündigung gewesen.

Ä

Die Beklagte erteilte daraufhin am 12.10.2018 einen Zwischenbescheid und teilte mit, dass sie die Mitgliedschaft des Klägers zum 31.08.2018 beende, wenn er der Beklagten bis zum 30.10.2018 einen Nachweis über eine anderweitige

Absicherung (private Krankenversicherung) ab dem 01.09.2018 zusende.

Â

Der KlÃ¤ger teilte daraufhin mit, dass er der Beklagten gegenÃ¼ber nicht zur Rechenschaft verpflichtet sei, wenn er eine fristlose KÃ¼ndigung einreiche (Schreiben vom 30.10.2018).

Â

Die Beklagte erteilte einen weiteren âZwischenbescheidâ vom 02.11.2018 und wies auf die Regelung des [Â§ 175 Abs. 4 S. 4 SGB V](#) hin. Mit weiterem Schreiben vom 21.11.2018 erlÃ¤uterte die Beklagte dem KlÃ¤ger die Rechtslage. Ein auÃerordentliches KÃ¼ndigungsrecht mit sofortiger Wirkung gebe es nicht. Eine KÃ¼ndigung rÃ¼ckwirkend zum 31.08.2018 sei auf Grund der erfolgten Exmatrikulation zu diesem Datum grundsÃ¤tzlich mÃglich gewesen. Der KlÃ¤ger habe jedoch eine anderweitige Absicherung ab dem 01.09.2018 trotz Aufforderung nicht nachgewiesen. Bei dieser Sachlage mÃsse sie â die Beklagte â an der ausgestellten KÃ¼ndigungsbestÃ¤tigung zum 30.11.2018 festhalten. Auch diese werde jedoch nur wirksam, wenn der KlÃ¤ger bis zu diesem Termin den Nachweis einer Folgeversicherung eingereicht habe. Sofern dies nicht geschehe, sei die KÃ¼ndigung unwirksam und die Beklagte bleibe auch Ã¼ber den 30.11.2018 hinaus fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Mitgliedschaft zustÃ¤ndig.

Â

Mit Schreiben vom 23.11.2018 erinnerte die Beklagte den KlÃ¤ger an ihr Schreiben vom 08.10.2018 (gemeint wohl: 05.10.2018) und teilte mit, dass die bisherige Versicherung ggf. ab dem 01.09.2018 als freiwillige Mitgliedschaft zum HÃ¶chstbeitrag weitergefÃ¼hrt werde. Sofern dies nicht gewollt sei, mÃsse der KlÃ¤ger binnen zwei Wochen seinen Austritt erklÃ¤ren und einen Nachweis der Absicherung im Krankheitsfall zusenden.

Â

Nachdem auch diesbezuglich keine weitere Reaktion des KlÃ¤gers erfolgte, teilte die Beklagte mit Bescheid vom 18.12.2018 mit, dass die bisherige Versicherung ab dem 01.09.2018 als freiwillige Mitgliedschaft fortgefÃ¼hrt werde. Es handele sich um eine obligatorische Anschlussversicherung. Da keine Nachweise Ã¼ber die beitragspflichtigen Einnahmen des KlÃ¤gers vorlÃ¤gen, sei der HÃ¶chstbeitrag zu erheben. FÃ¼r die Zeit ab dem 01.09.2018 seien daher insgesamt 792,08 Euro monatlich als BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

Â

SchlieÃlich wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 26.03.2019 zurÃ¼ck. Die Beendigung der Mitgliedschaft sei auf Grund der KÃ¼ndigung vom 28.09.2018 grundsÃ¤tzlich zum

30.11.2018 möglich gewesen. Der Kläger habe jedoch bis zum letztgenannten Datum weder eine Mitgliedsbescheinigung einer neu gewählten Krankenkasse noch einen Nachweis eines anderweitigen Versicherungsschutzes vorgelegt.

Â

Am 29.04.2019 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Köln Klage erhoben. Es gebe ausreichend Gründe, warum seine fristlose Kündigung wirksam sei. So habe die Beklagte, weil er der Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte widersprochen habe, immer nur Mitgliedsbescheinigungen mit einer Gültigkeit von wenigen Tagen ausgestellt. Er habe sich so nicht spontan bei einem Arzt behandeln lassen können. Auch habe sich die Beklagte geweigert Kosten zu erstatten, wenn er auf Grund der vorstehenden Problematik für eine ärztliche Behandlung in Vorleistung gegangen sei. Schließlich habe es zahlreiche Probleme bei Beitragseinzug per Lastschrift gegeben. Auf Grund dessen sei er durch seine Hochschule exmatrikuliert worden. Er sei auch nicht verpflichtet, der Beklagten Nachweise über eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vorzulegen.

Â

Der Kläger hat beantragt,

Â

1. festzustellen, dass seine fristlose Kündigung mit Eingang 28.09.2018 bei der Beklagten wirksam geworden ist,

Â

1. festzustellen, dass, falls die Kündigung aus welchen Gründen auch immer laut dem Gericht am 28.09.2019 nicht gültig geworden sein sollte, sie jedoch allerspättestens Ende November 2018 gültig wurde.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat zur Begründung ihres Antrags auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides vom 26.03.2019 verwiesen.

Â

Am 04.09.2019 hat der Klager das Sozialgericht Kln aufgesucht und Akteneinsicht genommen. Mit am 19.04.2021 eingegangenen Schreiben hat der Klager erneut Akteneinsicht beantragt.



Am selben Tag (19.04.2021) hat das Sozialgericht die Klage nach vorausgegangener Anhrung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid abgewiesen. Es knne offen bleiben, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die studentische Pflichtversicherung in Folge der Exmatrikulation zum 31.08.2018 oder wegen berschreiten der Grenze von 30 Lebensjahren beendet worden sei. Denn bei Beendigung der Pflichtversicherung sei [ 188 Abs. 4 SGB V](#) zu beachten. Ein Austritt sei nicht wirksam geworden, weil der Klager eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nicht nachgewiesen habe. Aber auch bei Fortbestehen der studentischen Pflichtversicherung ergebe sich keine andere Beurteilung. Denn die Voraussetzungen des [ 175 Abs. 4 SGB V](#) seien nicht erfllt, weil der Klager weder eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse noch eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen habe.



Gegen den ihm am 22.04.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klager am 25.05.2021 Berufung (Pfingstdienstag) eingelegt. Die Pflichten aus dem Vertragsverhltnis zu der Beklagten ergben sich aus dem VVG, nicht aber aus dem SGB V. Es sei unzulssig, dass er fr den Rest seines Lebens in ein Vertragsverhltnis mit der Beklagten gezwungen werde, solange er der Beklagten nicht irgendwelche personenbezogenen Daten mitteile. Es gehe die Beklagte nichts an, mit wem er irgendwelche Vertrge schliee. Dies folge aus seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Er sei gehindert, bestimmte Beweismittel vor Gericht vorzulegen, weil er dann der Beklagten gleichzeitig personenbezogene Daten offenbaren msse. Wenn die Beklagte selbst beschliee, dass sie kein Geld von seinem Konto abbuchen wolle, so stehe ihr fr die Folgezeit auch kein Geld mehr zu. Zudem sei ihm die Fortfhrung seiner Mitgliedschaft bei der Beklagten nicht zumutbar, weil sie wiederholt seine Rechte aus der DSGVO verletzt habe und nach einem Urteil des EuGH auch unlautere Geschftspraktiken anwende. Der Gerichtsbescheid und auch das vorausgegangene Anhrungsschreiben seien vermutlich nicht von dem zustndigen Richter, sondern von der Geschftsstellenverwalterin verfasst worden. Durch die verweigerte Akteneinsicht sei sein Grundrecht aus [Art. 103 GG](#) verletzt.



Der Klager beantragt wrtlich,



den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kln vom 19.04.2021 aufzuheben und

festzustellen, dass

Â

1. die Beklagte verpflichtet ist, ihn aus der Krankenversicherung ohne jegliche weitere Forderungen von irgendwelchen personenbezogenen Daten zu entlassen. Erst recht, wenn sie zuerst durch ihre Eigenentscheidung das Geld vom Konto nicht mehr abbuchte, anschließend Leistungen einstellte und den Kläger aus dessen Studium durch entsprechende Meldung an die Hochschule exmatrikulierte;

Â

2. das Sozialgericht KÃ¶ln seine Grundrechte verletzt hat, indem es sein Recht auf Akteneinsicht grundlos ignoriert hat. Dadurch wurde ihm unmÃ¶glich gemacht, seine Rechte beim Sozialgericht KÃ¶ln vorschriftsmÃ¤Ãig vertreten zu kÃ¶nnen;

Â

3. das Sozialgericht KÃ¶ln seine Grundrechte verletzt hat, indem behauptet wurde, dass die Beteiligten zuvor gehÃ¶rt worden wÃ¤ren und der Sachverhalt geklÃ¤rt sei, obwohl er schriftlich erklÃ¤rt habe, dass er nach erfolgter Akteneinsicht vor habe, Unterlagen zwecks Beweisaufnahme vorzulegen;

Â

4. das Sozialgericht KÃ¶ln seine Grundrechte verletzt hat, indem es ihm zu Unrecht das von ihm geforderte mÃ¼ndliche Verfahren verweigert hat, obwohl die Voraussetzungen dafÃ¼r vorlagen;

Â

5. das Sozialgericht KÃ¶ln seine Grundrechte verletzt hat, indem der Richter weder die AnklÃ¼ndigung der Beabsichtigung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden noch den spÃ¤teren Gerichtsbescheid unterschrieben hat;

Â

6. die Beklagte verpflichtet ist, die Kosten des Verfahrens zu tragen;

Â

7. eine FortfÃ¼hrung des VertragsverhÃ¤ltnisses keinen positiven Gemeinwohlbeitrag darstellt.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¼lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Am 11.11.2021 hat der KlÃ¤ger in den RÃ¤umlichkeiten des Landessozialgerichts Einsicht in die Prozess- und Verwaltungsakten genommen.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. Der Inhalt dieser Akten ist Gegenstand der Beratung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

A. Die zulÃ¤ssige, insbesondere fristgerecht i.S.d. [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) erhobene Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Die BerufungsantrÃ¤ge zu 2.) bis 5.) des KlÃ¤gers fÃ¼hren nicht zu einer Feststellung der Nichtigkeit des erstinstanzlichen Urteils. Die darin gerÃ¤gten Verfahrensfehler fÃ¼hren â soweit sie Ã¼berhaupt bestehen â auch nicht zu einer ZurÃ¼ckverweisung an das Sozialgericht (dazu unter I.). Hinsichtlich seines Antrages zu 1.) ist die Klage unbegrÃ¼ndet (dazu unter II.). Hinsichtlich des Antrages zu 7.) ist die Klage bereits unzulÃ¤ssig (dazu unter III.).

Â

I. 1.) Soweit der KlÃ¤ger mit seinen BerufungsantrÃ¤gen zu 2.) bis 5.) diverse Verfahrensfehler des Sozialgerichts rÃ¤gt, fÃ¼hren diese nicht zu einer Nichtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung. Nichtig ist ein Urteil bzw. ein Gerichtsbescheid nur dann, wenn es bzw. er an einem schweren Verfahrensmangel leidet. Dies ist etwa der Fall bei einem Urteil gegen Exterritoriale, bei ausgesprochenen Rechtsfolgen, die nach der geltenden Rechtslage vÃ¶llig ausgeschlossen sind, bei einem Urteil gegen nicht existierende Beteiligte, bei Aufhebung eines nicht mehr bestehenden Verwaltungsaktes, bei Urteilen in einem bereits abgeschlossenen Verfahren sowie bei Urteilen, bei denen auch bei Heranziehung der EntscheidungsgrÃ¼nde nicht erkennbar ist, was das Gericht entschieden hat (vgl. hierzu Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 125 Rn. 5b). Einen

solchen schweren oder vergleichbaren Verfahrensmangel hat der Klager aber vorliegend schon nicht geltend gemacht und er ist auch nicht ersichtlich.



2.) Die geragten Verfahrensfehler hren  soweit sie berhaupt bestehen  auch nicht zu einer Zurckverweisung an das Sozialgericht, weil diesbezglich die Voraussetzungen des [ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) nicht vorliegen. Insbesondere machen smtliche Verfahrensfehler keine umfangreiche und aufwndige Beweisaufnahme erforderlich.



a) Eine Verletzung des rechtlichen Gehrs des Klagers liegt nicht (mehr) vor. Soweit der Klager eine fehlende Akteneinsicht rgt, so knnte dies allenfalls aus seinem erneuten Antrag vom 19.04.2021 resultieren. Denn zuvor hatte der Klager bereits am 04.09.2019 Akteneinsicht i.S.d. [ 120 SGG](#) erhalten. Eine etwaige Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehr wurde aber durch die zwischenzeitlich stattgehabte Akteneinsicht im Berufungsverfahren (am 11.11.2021) geheilt. Im Anschluss hatte er ausreichend Zeit, sich weiter zum Verfahren zu uern.



b) Auch die nicht erfolgte mndliche Verhandlung im erstinstanzlichen Verfahren stellt schon keine Verletzung seines Rechtes auf rechtliches Gehr dar. [ 105 SGG](#) sieht diese Mglichkeit bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen vielmehr ausdrcklich vor. Das Sozialgericht ist insofern auch zutreffend davon ausgegangen, dass der Sachverhalt geklrt war und die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatschlicher oder rechtlicher aufwies. Zudem wurden ausweislich des Akteninhalts sowohl die Anhrung als auch der Gerichtsbescheid ordnungsgem und mit vollem Namen durch den Kammervorsitzenden unterschrieben, so dass auch diesbezglich kein Versto gegen die [ 105 Abs. 1 S. 2, 134 Abs. 1 SGG](#) vorlag.



c) Eine mndliche Verhandlung hat zudem am 24.05.2022 vor dem erkennenden Senat stattgefunden. Der Klager hatte in deren Rahmen etwa 40 Minuten Gelegenheit, seine rechtliche Sichtweise darzustellen. Zudem war er nach seinem etwa 30 Minuten andauernden Vortrag darauf hingewiesen worden, dass er nunmehr innerhalb weiterer zehn Minuten seine Rechtsauffassung abschlieend darstellen msse. Eine solche Begrenzung der Redezeit ist grundstzlich zulssig (vgl. schon BVerwG, Beschluss vom 22.09.1961  [VIII B 61.61](#) und daran anschlieend Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020,  62 Rn. 6). Sie war vorliegend auch geboten, weil der Klager keine neuen Tatsachen vorbringen oder Beweismittel vorlegen konnte, sondern sich seine Aushrungen vielmehr auf die Darstellung von Grnden, die nach seiner Rechtsauffassung zu

einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung einer Mitgliedschaft fÃ¼hren wÃ¼rden, beschrÃ¤nkt. Auf eine Unzumutbarkeit kommt es jedoch vorliegend schon nicht an (dazu sogleich).

Â

Insgesamt war der Anspruch des KlÃ¤gers auf rechtliches GehÃ¶r i.S.d. [Â§ 62 SGG](#) i.V.m. [Art. 103 Abs. 1 GG](#) daher gewahrt.

Â

II. Der Antrag zu 1.) des KlÃ¤gers war nach WÃ¼rdigung des klÃ¤gerseitigen Vorbringens meistbegÃ¼nstigend dahingehend auszulegen, dass der KlÃ¤ger sich gegen den Zeitpunkt der Beendigung seiner Mitgliedschaft sowie gegen die weiteren, von ihm zu erfÃ¼llenden Voraussetzungen zur Beendigung seiner Mitgliedschaft wendet, wie sie in den Bescheiden vom 01.10.2018 und 12.10.2018 niedergelegt wurden. Der KlÃ¤ger begehrt statt dessen eine Beendigung seiner Mitgliedschaft zum 28.09.2018, dem Tag des Zugangs seines KÃ¼ndigungsschreibens, ohne weitere Bedingungen. Eine reine Feststellungsklage â entsprechend dem wÃ¶rtlichen Antrag des KlÃ¤gers â wÃ¼rde dem so verstandenen Rechtschutzziel des KlÃ¤gers daher auf Grund der ergangenen Bescheide nicht gerecht. Die Klage war daher als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 S. 1](#), [55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)) gegen den Bescheid vom 01.10.2018 in der Fassung des Bescheides vom 12.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.03.2019 auszulegen.

Â

Nicht Gegenstand des Verfahrens sind demgegenÃ¼ber der â Zwischenbescheidâ vom 02.11.2018 sowie der Bescheid vom 18.12.2018. Dem â Zwischenbescheidâ vom 02.11.2018 fehlt es bereits an dem nach [Â§ 31 S. 1 SGB X](#) erforderlichen Regelungscharakter. Denn die Beklagte informiere darin den KlÃ¤ger ausschlieÃlich Ã¼ber die Rechtslage, ohne eine Rechtsfolge zu setzen. DemgegenÃ¼ber handelt es sich bei dem Bescheid vom 18.12.2018 zwar um einen Verwaltungsakt. Dieser ist aber nicht gemÃ¤Ã [Â§ 86 SGG](#) Gegenstand des Vorverfahrens geworden. Denn er hat den ursprÃ¼nglichen Verwaltungsakt, dessen Gegenstand die KÃ¼ndigungserklÃ¤rung des KlÃ¤gers war, weder abgeÃ¤ndert noch ersetzt. Der Bescheid vom 18.12.2018 stellt lediglich als Folge der nicht wirksam gewordenen KÃ¼ndigung die Fortsetzung der Versicherung als freiwillige Mitgliedschaft sowie die BeitragshÃ¶he fest.

Â

Die so verstandene Klage ist zwar zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die Mitgliedschaft des KlÃ¤gers bei der Beklagten ist nicht durch einen wirksamen Austritt im Zusammenhang mit der erfolgten Exmatrikulation (dazu unter 1.) beendet worden. Die ab dem 01.09.2018 bestehende freiwillige Mitgliedschaft des KlÃ¤gers ist auch nicht durch dessen KÃ¼ndigung am 28.09.2018 beendet worden ([Â§ 191 Nr. 3](#)

i.V.m. [Â§ 175 Abs. 4 SGB V](#), dazu unter 2.). Auch die sonstigen, in [Â§ 191 SGB V](#) abschließend aufgelisteten Beendigungsgründe liegen nicht vor (dazu unter 3.). Das fristlose Kündigungsrecht nach [Â§ 19 Abs. 6 VVG](#) findet auf die Mitgliedschaft des Klägers keine Anwendung (dazu unter 4.).

Â

1.) Die Mitgliedschaft des Klägers hat zunächst nicht durch den Umstand ihr Ende gefunden, dass der Kläger durch die Hochschule, bei der er zuvor eingeschrieben gewesen war, zum 31.08.2018 exmatrikuliert wurde. Denn zwar endete die gemäß [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V](#) bestehende studentische Pflichtmitgliedschaft nach [Â§ 190 Abs. 9 SGB V](#) (in der bis zum 10.05.2019 geltenden Fassung) am 30.09.2018. Sie setzte sich jedoch gemäß [Â§ 188 Abs. 4 SGB V](#) als freiwillige Pflichtmitgliedschaft fort. Selbst wenn man davon ausginge, dass der Kläger durch sein Schreiben vom 28.09.2018 seinen Austritt rechtzeitig und wirksam erklärt hätte, so hatte er es jedenfalls versäumt, die nach [Â§ 188 Abs. 4 S. 2 SGB V](#) erforderliche anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nachzuweisen.

Â

2.) Die somit ab dem 01.09.2018 bestehende freiwillige Versicherung des Klägers endete auch nicht durch die von ihm am 28.09.2018 ausgesprochene Kündigung. Nach [Â§ 191 Nr. 3 SGB V](#) endet die freiwillige Mitgliedschaft mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Dabei verweist die Norm ausdrücklich auf [Â§ 175 Abs. 4 SGB V](#). Nach dessen Satz 2 ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des nächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Ergänzend bestimmt Satz 4, dass die Kündigung nur dann wirksam wird, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung oder das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist. Einen solchen Nachweis hat der Kläger trotz ausdrücklichen Hinweises der Beklagten jedoch bis heute nicht vorgelegt.

Â

3.) Die freiwillige Mitgliedschaft des Klägers endete auch nicht automatisch mit Ablauf eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten gemäß [Â§ 191 Nr. 4 SGB V](#). Denn selbst, wenn man annähme, dass der Kläger in der Folgezeit seiner Kündigungserklärung die Mitgliedschaft in dem Sinne nicht mehr gelebt hätte, dass er keine Leistungen der Beklagten mehr in Anspruch genommen hätte, so wäre doch weitere Voraussetzung, dass der Beklagten weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt des Klägers bekannt gewesen wären. Der Kläger war jedoch durchgehend postalisch durch die Beklagte bzw. das Gericht erreichbar, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Ende der freiwilligen Mitgliedschaft nicht vorlagen.

Â

4.) Anders als der Klager meint, ist auch das fristlose Kandigungsrecht gema [ 19 Abs. 6 VVG](#) auf seine Mitgliedschaft der Beklagten nicht anwendbar. Der Anwendungsbereich des VVG ist auf private Versicherungsverhaltnisse beschrankt. Fur die Mitgliedschaft des Klagers bei der Beklagten als gesetzlicher Krankenversicherung sind hingegen ausschlielich die Maste des SGB V anzuwenden.



Nach dem zuvor Gesagten besteht daher die Mitgliedschaft des Klagers bis heute fort und kann auch nicht ohne Nachweis eines anderweitigen Krankenversicherungsschutzes beendet werden. Auf die vom Klager aufgeworfene Frage, zu welchem Datum seine Mitgliedschaft beendet werden konnte, kommt es daher ebenso wenig an wie auf die vom Klager vorgetragene Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Mitgliedschaft.



III. Soweit der Klager mit seinem Antrag zu 7.) die Feststellung begehrt, dass eine Fortfuhrung des Vertragsverhaltnisses mit der Beklagten keinen positiven Gemeinwohlbeitrag darstelle, ist die diesbezugliche Feststellungsklage mangels Feststellungsinteresse bereits unzulassig. Nach [ 55 SGG](#) ist ein berechtigtes Interesse des Klagers an einer baldigen Feststellung erforderlich. Ausreichend, aber auch erforderlich, ist jedes als schutzwurdig anzuerkennende Interesse wirtschaftlicher oder ideeller Art. Vorliegend ist ein solches jedoch nicht ersichtlich. Es ist schon nicht erkennbar, welche (positiven) Rechtsfolgen der Klager aus der begehrten Feststellung fur sich ableiten konnte. Der bloe Wunsch nach einer Feststellung allgemeiner rechtspolitischer Erwagungen reicht fur die Bejahung eines Feststellungsinteresses nicht aus.



B. Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).



C. Grunde fur eine Zulassung der Revision i.S.d. [ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.



Erstellt am: 07.06.2023

Zuletzt verandert am: 23.12.2024